

BGE 45 I 119

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_119

FR: ATF 45 I 119

IT: DTF 45 I 119

Volltext

Expropriationsrecht. N° 1.6.: L'indemnité prévue à l'art. 23 n'est pas un accessoire de l'immeuble qui passe ipso jure à l'acquéreur; c'est un droit personnel dont le transfert n'est possible qu'en vertu d'une cession expresse. Les demandeurs se prévalent d'une telle cession, mais la cession alléguée n'a pas eu lieu dans les formes légales, c'est-à-dire par écrit (art. 165 CO) et la confirmation de cession qu'ils produisent est sans effet. Au surplus, si, contrairement au point de vue auquel ils se sont placés dans la demande, les demandeurs entendaient désormais faire valoir non leurs droits propres, mais les droits de leur prétendu cédant, on se trouverait en présence d'une modification inadmissible de la plainte (art. 46 loi sur la procédure civile). Aussi bien, en tant que visant à la réparation du préjudice subi par la Grande Brasserie, la demande -devrait évidemment être déclarée mal fondée, car l'expropriation n'a causé aucun dommage à la Grande Brasserie, puisque celle-ci avait au bénéfice d'une promesse de vente dont il ne tenait qu'à elle d'exiger l'exécution et qu'en fait en 1915 elle a obtenu au prix prévu dès le début, augmenté des intérêts à partir du 1er juillet 1911. On doit d'ailleurs observer que si les demandeurs ont subi un dommage en payant ces intérêts alors que l'expropriation avait empêché toute utilisation rationnelle de l'immeuble, ils se sont exposés volontairement à ce dommage, car en 1915 ils n'avaient aucune obligation juridique d'acheter, la promesse de vente étant depuis longtemps périmée. Ce qu'ils demandent c'est d'être traités, au point de vue de l'indemnité, comme s'ils avaient été propriétaires dès la conclusion de cette promesse de vente, - prétention inadmissible puisque, pendant toute la durée de la procédure d'expropriation, ils n'ont possédé aucun droit susceptible d'être lésé par l'expropriation. Le Tribunal fédéral prononce: Les conclusions de la demande sont écartées. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem STAATSRECHT DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE) 17. Orten vom 16. Mai 1919 i. S. Stadtrat Luzern und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat Luzern. Entscheidung einer kantonalen Regierung, wodurch einer die fakultative Einführung der Leichenverbrennung vorsehenden kommunalen Verordnung die Genehmigung versagt wird, weil das geltende kantonale Gesetzesrecht als Bestattungsart nur die Erdbestattung zulasse. Aufhebung wegen Verletzung der Rechtsgleichheit und des Art. 49, Abs. 4 BV. Angeblicher Verstoß gegen die verfassungsmässig gewährleistete Gemeindeautonomie. Legitimation eines Vereins für Einführung der Feuerbestattung zur Beschwerde. Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges. A. - Das luzernische Gesetz über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876 überträgt den Sanitätsbehörden, an deren Spitze der Sanitätsrat steht, unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Handhabung der Gesundheitspolizei und die Beförderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 1). Deber die Friedhöfe, das Begräbniswesen und die Leichenschau soll der Regierungsrat nach vernommenem Vorschlag des Sanitätsrates eine Verordnung erlassen (§ 8 litt. g). In Ausführung > dieser Bestimmung erging am 13. März 1878 die Verordnung des

Regierungsrates -betf. das Friedhof- und AS.t51 - 1919 9 ,120 Staatsrecht Begräbniswesen und die Leichenschau, die eingehende Vorschriften über die Anlage, Verwaltung und Beauf- sichtigung der Friedhöfe und Gräber, die Tragung der Kosten des Begräbniswesens, die Leichenschau usw. auf- stellt und in § 9 bestimmt: « Alle Leichname sollen auf öfentlichen Friedhöfen beerdigt werden. Ausnahmen unterliegen einer besonderen Genehmigung des Regie- rungsrates, welcher ein Gutachten des Sanitätsrates darüber einholt.)} B. - Am 14. September 1911 beschloss der Stadtrat Luzern, dem Feuerbestattungsverein Luzern das zur Erstellung eines Krematoriums erforderliche Terrain auf dem Friedhofe im Friedenthal im Sinne der Einräumung eines Baurechts nach Art. 779 ZGB unentgeltlich zu überlassen. Der Grosse Stadtrat nahm hievon am 27. Ok- tober 1911 mit Mehrheit zustimmend Kenntnis. Auf Rekurs verschiedener -Gemeindeeinwohler hob indessen der Regierungsrat des Kantons Luzern am 15. Oktobep 1913 den Beschluss des Grossen Stadtrates mit der ~egründung a~ : die vorgesehene Landabtretung verfolge emen recht!'Wldngen Zweck. Sie stehe im Widerspruch zu § 9 der Verordnung über das Begräbniswesen, der als Bestattungsart nur die Erdbestattung (VersenkWlg der Leichen in der Erde) zulasse. Eine gegen diesen Entscheid gerichtete staatsrechtliche Beschwerde des Stadtrates Luzern, des Feuerbestattungsvereins Luzern und einzel- uer Bürger wies das Bundesgericht durch Urteil vom 13. März 1914 ab, indem e.s in den Erwägungen u. a. ausführte: die Rüge, dass der Regierungsrat den § 9 tier Begräbnisverordnung in willkürlicher Weise ausge- legt und angewendet und hiedurch Art. 4 BV verletzt ilabe, sei unbegründet. Die Auslegung des Regierungsrates habe den Wortlaut der Bestimmung für sich. Die im Friedhof erfolgende Beisetzung der Asche eines ver- . brannten Leichnams sei keine Beerdigung des Leichnams, einmal weil die Asche kein Leichnam sei und sodann, weil bei der Leichenverbrennung die Einäscherung den Haupt- Gleichheit vor dem Gesetz. No 17. 1:!! akt der Beseitigung der Leiche bilde, während die nach- herige Behandlung der Asche für das Bestattungswesen nur nebensächliche Bedeutung habe. Durch die Forderung sodann. dass « alle Leichname» in der angegebenen Weise bestattet werden sollen, werde, dem 'Vortlaute nach, die Beerdigung als einzige zulässige Bestattungsart vorge- sehen. Auch springe nicht derart in die Augen, dass dm wahre Sinn in Wirklichkeit ein anderer als der aus dem Texte sich ergebende sei, dass die wörtliche Auslegung sich als Willkür darstellen würde. Da. es siell bei der Vel'- ordnung um eine umfassende Regelung des Bestattungs- wesens als ejnes Verwaltungsdienstes handle, sei die Ver- mutung zulässig, dass durch § 9 die zulässige Art der Bestattung erschöpfend habe geregelt werden sollen. Es wäre doch wohl etwas auffallend, dass das kantonalf' · Recht im übrigen den Betrieb des Bestattungswesens als öffentlicher Anstalt in alle Einzelheiten geregelt hätte, um in einer Hauptfrage, der Bestattungf'art, neben dem vorgesehenen Verfahren, der Erdbestattullg, stillschwei- gen.d und ohne jede nähere Ordnung noch ein anderes davon verschiedenes, die Leichenverbrennung zuzulassen. Dazu komme, dass zur Zeit des Erlasses der Verordnung das Problem der Leichenverbrennung bereits gestellt gewesen. sei und sich gegen diese damals schon aus reli- ',giÖSen Gründen, namentlich von katholischer Seite, Widerspruch erhoben habe. Es sei deshalb wenn nicht sicher, so doch keineswegs ausgeschlossen, dass die Verordnung nicht nur deshalb ausschliesslich von der Beerdigung der Leichname spreche, weil im Kanton Luzern eine andere Bestattungsart für einmal kaum in Betracht habe kommen können, sondern dass damit · allfällige Bestrebungen auf Einführung der Leichen- verbrennung bewusst zwn- vornherein hätten abgelehnt werden wollen. 'Venn schon zuzugeben sei, dass der Regierungsrat . den Erlass - von der Erwägung aus- gehend. dass der Inhalt einer Vorschrift mit der Ver- · änderung und Entwicklung der Verhältnisse

oft Wandlungen unterworfen sei - auch anders hätte auslegen können und eine solche weitherzigere Auslegung nach früheren Entscheidungen (i. S. Chappuis & Pequignot gegen Bern vom 4. Oktober 1904: AS 30 I S. 703, und i. S. Lurati und Genossen gegen Tessin vom 24. November 1910) ihrerseits nicht als willkürlich hätte angefochten werden können, könne doch auch in seiner entgegengesetzten Haltung bei der erörterten Rechtslage keine Rechtsverweigerung gesehen werden. Dass die Zulassung der Leichenverbrennung an sich schon ein 'verfassungsmässiges Postulat, etwa aus Art. 4 BV sei, § 9 der Begräbnisverordnung nach dem ihm vom Regierungsrat beigelegten Inhalt also an sich schon verfassungswidrig wäre, behaupteten die Rekurrenten lücht, weshalb sich das Bundesgericht mit dieser Frage nicht zu befassen habe. Auch ihre Beschwerde aus Art. 49 BV. richte sich nicht gegen die Verfassungsmässigkeit der Verordnung als solcher, sondern nur gegen die ihr gegebene Auslegung. Die blosser Tatsache, dass die Behörde sich bei der Auslegung einer staatlichen Norm möglicherweise von konfessionell-politisch Rücksichten habe mitbestimmen lassen, bedeute aber noch keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das gleiche Schicksal hatte eine gleichzeitig unter Berufung auf Art. 53 Abs. 2 BV beim Bundesrat erhobene Beschwerde. C. - Am 12. Juli 1917 erliess darauf der Stadtrat Luzern eine ('Verordnung' über die Feuerbestattung in der Stadtgemeinde Luzern », die am 8. Oktober 1917 vom Grossen Stadtrat genehmigt wurde. Danach wird in der Stadtgemeinde Luzern unter Aufsicht der städtischen Polizeidirektion und ihrer Organe' die fakultative Feuerbestattung eingeführt (§ 1). Die Erbauung und der Betrieb eines Krematoriums bilden Gegenstand eines Vertrages, der vom Stadtrate mit der Genossenschaft « Luzerner Feuerbestattung I) abzuschliessen und vom Grossen Stadtrate zu genehmigen ist (§ 2). Nach § 3 ist die Feuerbestattung urteilsfähiger Personen Gleichheit vor dem Gesetz. Xo 17. I " .. -" über 16 Jahren nur zulässig unter der Bedingung, dass der Verstorbene sie gewünscht hatte, was durch den Nachweis seiner Mitgliedschaft bei einem Feuerbestattungsverein oder eine von ihm ausgehende schriftliche Erklärung oder das schriftliche Zeugnis zweier urteilsfähiger Personen über die mündliche Äusserung dieses Wunsches darzutun ist : bei urteilsunfähigen Personen oder Kindern unter 16 Jahren bedarf es eines Begehrens derjenigen, die für die Bestattung zu sorgen haben. In allen Fällen ist ausserdem eine Bescheinigung des zuständigen Arztes oder bei in Luzern gestorbenen Personen des Stadtarztes notwendig, dass der Verbrennung vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus keine Hindernisse entgegenstehen. § 5 enthält Vorschriften über die Beschaffenheit des Sarges und die Einkleidung der Leiche und § 4 u. 6 bestimmen., dass die Polizeidirektion über die Zulässigkeit der Verbrennung entscheide und das Zivilstandsamt nach deren Weisung den Zeitpunkt festsetze. In § 7 und 8 wird die Belagerung der Asche und die Beisetzung der Urnen näher geordnet. Der Regierungsrat, dem dieser Erlass vom Stadtrat vorgelegt wurde, verweigerte ihm mit Entscheidung 'vom 22. August 1918 die Genehmigung, im wesentlichen aus folgenden Erwägungen : Den Gemeindebehörden stehe im Kanton Luzern auf dem Gebiete des Begräbniswesens kein selbständiges Verordnungsrecht zu : sie könnten lediglich auf Grund einer ihnen durch die Regierungsrätliche Verordnung von 1878 erteilten besonderen Befugnis in beschränkter Masse ('Lokalverordnung !') darüber erlassen. Auch der Regierungsrat sei zur Aufstellung, 'on Rechtsnormen in dieser Materie nur auf Grund einer Delegation des Gesetzgebers, nämlich des § 8 litt . . q des Gesetzes über das Gesundheitswesen kompetent. Die Punkte, welche der Regelung in den « Lokalverordnungen » anheimgegeben seien, finden sich in den §§ 7 n. '8 Abs.2, 13 Abs. 2, 27 der Regierungsrätlichen 'Verordnung abschliessend aufgezählt.

Darüber könne die 124 Staatsrecht. Gemeinde nicht hinausgehen, ohne eine Kompetenzüberschreitung zu begehen. Eine solche Missachtung der dem Verordnunt;rechte des Stadtrates gezogenen Schranken liege aber hier vor, indem § 9 der Begräbnis- verordnung von 1878 nach der ihm schon im früheren Entscheide vom 15. Oktober 1913 gegebenen Auslegung, die. von den Bundesbehörden als staatsrechtlich unan- fechtbar erklärt worden sei und von der abzuweichen auch bei erneuter sachlicher Prüfung kein Anlass bestehe, eine andere Bestattungsart als die Erdbestattung aus- schliesse. Ein subjektives öffentliches Recht auf Zulas- sung der Leichenverbrennung, das sich dieser Ordnung der Sache entgegenstellen würde, bestehe nicht. Da es sich dabei um die Befriedigung der Individualinteressell bestimmter Persollenkreise handle, beüdrfte es zu seiner Annahme einer klaren Rechtsnorm zwingenden Charak- ters. Eine solche fehle aber sowohl im kantonalen Ver- fassungs- und Gesetzes- als im Bundesrecht. Die blossе Tatsache, dass Verfassung und Gesetz andererseits die Leichenverbrennung auch nicht verbieten, genüge nicht. Man könne dem Regierungsrat nicht zumuten, im Wege eines Verwaltungsaktes oder einer Rekursentscheidung das bestehende Verwaltungsrecht abzuändern, da er damit gegen den Grundsatz der gesetzesgernässen Ver- waltung verstossen würde. Die Frage, ob die Stadt- gemeinde Luzern befugt sei, von sich aus fakultativ die: ' Feuerbestattung einzuführen: sei übrigens schon in deni Entscheide vom 15. Oktober 1913 geprüft und verneint worden, sodass in dieser Beziehung, da sich die Rechts- lage seither nicht gefindert habe, abgeurteilte Sache yorliege. D. - Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates haben der Stadtrat Luzern, die Genossenschaft ({ Luzerner Feuerbestattung) und eine Anzahl stimmberechtigter Gemeiudeeinwohner wiederum die staatsrechtliche Be- schwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Be- gehen, er sei aufzuheben und es sei der Regierungsrat Gleichheit vor dem Gesetz. No 1.7. einzuladen, die Verordnung vom 12. Juli 1917 im Sinne grundsätzlicher Zulassung der Feuerbestattung neuer- dings zu prüfen und behandeln. Nach Art. 87 der luzer- nischen KV, so wird vorgebracht, hätten die Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten innert den verfassungs- mässigen und gesetzlichen SchrankeII selbständig zu besorgen. Durch das frühere bundesgerichtliche Urteil 'sei festgestellt, dass weder Verfassung noch Gesetz im Kanton Luzern der Einführung der Feuerbestattung entgegenstehen würden. Da § 6 der Begräbnisverordnung ausdrücklich die Besorgung des Bestattungswesens den Gemeinden jibertrage, verstosse demnach der Entscheid des Regierungsrates, der der Gemeinde Luzern die Befog- nis hiezu abspreche, gegen die in Art. 87 KV gewährleistete Gemeindeautonomie. Die Rekurrenten hätten aber auch abgesehen von dieser durch das positive kantonale Recht vorgesehenen Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Staat und Gemeinde ein individuelles Recht auf Zulassung der Leichenverbrennung. So gut der Bürger durch letzten Willen über sein Vermögen Verfügungen treffen könne, müsse er auch über das Schicksal seiner sterblichen Hüne verfügen dürfen. Dieses höchstper-önliche Recht, welches höchstens durch Rücksichten der Schicklichkeit begrenzt werden könne, stehe in Luzern wohl den Anhängern der Erdbestattung, nicht aber denjenigen der Feuerbestat- tung zu. « Während diejenigen, Welche sich beerdigen lassen wollten und diese Bestattungsart als schicklich betrachteten, dies tun könnten, werde denjenigen, welche sich verbrennen lassen wollten und diese Besta.ttuugsart als schicklich betrachteten, deren Durchführung aus unstichhaltigf. Gründen versagt.)) Dass die Leichen- verbrennung nicht etwa aus Gründen der Schicklichkeit beanstandet werden könne, hätten die Bundesbehörden bngst festgestellt. Auch der Regierungsrat behaupte nicht das Gegenteil, sondern berufe sich für seinen Ent. seheid ausschliesslich auf das angeblich in § 9 seiner Ver- ordnung von 1878 liegende formelle

Hindernis. Nach 126 Staatsrecht. dem das Bundesgericht bereits im Urteile vom 13. März 1914 erklärt habe, dass die erwähnte Vorschrift ohne Verfassungsverletzung auch in einem die Leichenverbrennung zulassenden Sinne ausgelegt werden könnte, lasse sich diese Haltung nur aus konfessionell-politischen Beweggründen erklären. Sie sei bestimmt durch die Lehren der katholischen Kirche, die Vorschriften des kanonischen Rechts (Codex juris canonici von 1918 Can. 1203 § 1, Can. 1240 § 1), welche andere Arten der Bestattung als die Beerdigung reprobieren und die Obsequien usw. nur gewähren, wenn die Leiche nicht verbrannt werde. Es werde demnach die Ausübung eines bürgerlichen Rechtes in verfassungswidriger Weise durch Rücksichten konfessioneller und religiöser Natur beschränkt (Art. 49 Abs., 4 BV). Im ferneren liege auch eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im engeren Sinne (Art. 49 Abs. 1 und 2) und der Kultusfreiheit (Art. 50 BV) vor (was näher ausgeführt wird). E. - Der Regierungsrat des Kantons Luzern führt in seiner Vernehmung, worin er auf Abweisung der Beschwerde schliesst, im Wesentlichen aus: das Bestreben der Rekurrenten gehe auf Durchbrechung der formellen und materiellen Rechtskraft des früheren Regierungsratsbeschlusses vom 15. Oktober 1913, der nach Abweisung der an die Bundesbehörden ergriffenen Rekurse unanfechtbar geworden sei. Die zu entscheidende Rechtsfrage sei die nämliche wie damals; nur der Anlass, bei dem sie zur Entscheidung komme, ein anderer. Das kirchliche Bestattungswesen habe mit ihr nichts zu tun. Es handle sich ausschliesslich um eine Polizeisache des kantonalen Verwaltungsrechts. Von einer Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit oder der Kultusfreiheit könne dabei nicht die Rede sein, nachdem die Anhänger der Leichenverbrennung selbst in ihren zahlreichen Propagandaschriften und Reden sich stets bemüht hätten, diese Bestattungsart als eine religiöse indifferente Art der Leichenbeseitigung hinzustellen, die weder aus der Bibel Gleichheit vor dem Gesetz. N° 11. noch aus der Kirchenlehre noch aus der religiösen Sitte bekämpft werden könne und mit der sich sehr wohl eine katholische oder protestantische oder jüdische Leichenfeier, je nach dem Bekenntnis des Verstorbenen verbinden lasse. Dieser Auffassung komme auch die herrschende Ansicht der katholischen Schriftsteller insofern entgegen, als sie anerkenne, dass die Leichenverbrennung weder einem kirchlichen Dogma noch einem Satze der Bibel noch dem göttlichen Gebote widerspreche, wohl aber einen Verstoss gegen ein kirchliches Disziplinar Gebot enthalte, das die Erdbestattung als einen durch die Grablegung Christi geheiligten und durch die tausendjährige Geschichte bestätigten pietätvollen Usus zu bewahren trachte. Niemand im Kanton Luzern denke daran, irgend jemand eine religiöse Form der Bestattung oder Leichenfeier aufzudrängen, gefordert werde einzig die Beachtung der kantonalen weltlichen Bestimmungen des Begräbnis- und Friedhofrechts, von der als bürgerlicher Pflicht auch die Berufung auf Glaubensansichten nach Art. 49 Abs. 4 BV nicht entbinde. Auch das Bundesgericht habe in dem Urteile i. S. Lurati (und im Urteile vom 13. März 1914) das Begräbniswesen als eine hygienische Verwaltungsangelegenheit betrachtet. Was die Rekurrenten bezweckten, sei nicht etwa die Beseitigung einer rechtswidrigen ungleichen Behandlung der Bürger im kantonalen Verwaltungswesen, sondern die Gleichstellung einer ihnen erwünschten Bestattungsart mit der verwaltungsrechtlich allein bestehenden und für alle verbindlichen Bestattungsart. Art. 4 BV könne aber nicht die Folge haben, dass die rechtlichen Formen der öffentlichen Verwaltung den Bürgern zur freien Auswahl nach ihrem Geschmack gestaltet und dargeboten werden müssten. Bei der Frage der Rechtsgleichheit dürften nicht bestehendes Verwaltungsrecht und bloss gesetzgebungs-politische Postulate gleichwertig nebeneinander gestellt werden. Die Berufung auf die Gemeindeautonomie sei bereits in der

Vernehmlassung im früheren Beschwerdewege 128 Staatsrecht. Verfahren hinlänglich beleuchtet worden. Sie widerlege sich überdies schon dadurch, dass der Stadtrat selbst seine Verordnung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt habe. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Gemeindeverordnung durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden sei ein Verwaltungsakt. Solche Verwaltungsakte könnten nach Art. 53 Abs. 6, 54 Abs. 2 KV und § 28 des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden von 1842 « wegen Verletzung der Verfassung und Gesetze und wegen Rechtsverweigerung » vor den Grossen Rat gebracht werden. Die Rekurrenten hätten demnach zuerst diesen Weg beschreiten müssen, bevor sie sich wegen Verletzung von Art. 4 BV beim Bundesgericht beschweren könnten. F. - In der über diese formelle Frage vom Instruktionsrichter zugelassenen Replik haben die Rekurrenten bestritten, dass der vom Regierungsrat erwähnten Verantwortlichkeitsbeschwerde die Bedeutung eines Rechtsmittels zukomme, dessen vorherige Ergreifung Voraussetzung des staatsrechtlichen Rekurses aus Art. 4 BV wäre. G. - Am 25. Februar 1919 haben sie ferner noch ein Rechtsgutachten von Prof. Fleiner in Zürich eingereicht, das zum Schlusse kommt, dass die angefochtene Entscheidung den Grundsatz der persönlichen Freiheit sowie Art. 4 und 49 Abs. 4 BV verletze. H. - Der Regierungsrat des Kantons Luzern, dem dieses Gutachten zur Vernehmlassung zugestellt worden ist, hat erwidert, dass er sich durch dasselbe nicht veranlasst sehe, seine Ansicht zu ändern. Wenn Prof. Fleiner davon ausgehe, dass im modernen Rechtsstaate Beschränkungen der persönlichen Freiheit nur auf gesetzlicher Grundlage stattfinden dürften, so sei zu sagen, dass diese Grundlage hier in der regierungsrätlichen Verordnung von 1878, die sich ihrerseits auf das Gesetz über das Gesundheitswesen stütze, vorhanden sei. Die Kompetenzgleichheit vor dem Gesetz. N° 17; 129 tenz des Regierungsrates zum Erlass jener Verordnung habe weder vom Gutachter noch von den Rekurrenten bestritten werden können. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Zuständigkeit des Bundesgerichts ist für die sämtlichen ihm unterbreiteten Beschwerdegründe gegeben. Art. 53 Abs. 2 BV, dessen Anwendung nach Art. 189 OG in die Kompetenz des Bundesrates und der Bundesversammlung fällt, ist in der Beschwerdeschrift zwar ebenfalls angeführt worden, aber mit dem ausdrücklichen Bemerkens, dass seine Verletzung zum Gegenstand einer besonderen Beschwerde an den Bundesrat gemacht werde. Es hatte demnach lediglich über die Priorität der Behandlung ein Meinungs-austausch zwischen den beiden Behörden stattzufinden, der zum Ergebnis geführt hat, dass die an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde in erster Linie erledigt werden soll. 2. - Aus der Beschwerdeantwort ist nicht klar ersichtlich, ob die Bemerkung, das Vorgehen der Rekurrenten jele auf Durchbrechung der formellen und materiellen Rechtskraft des früheren Regierungsentscheidungs von 1913, die Bedeutung einer prozesshindernden Einrede haben soll, deren Gutheissung das Eintreten auf die Beschwerde ausschliessen würde. Die Einrede wäre, wenn erhoben, unbegründet. Wenn auch das Merkmal derselben Parteien gegeben wäre, würde doch abgeurteilte Sache schon deshalb nicht vorliegen, weil es dafür bedürftiger anderen Voraussetzung, der Identität des Streitgegenstandes, fehlen würde. Während damals die Zulässigkeit einer Voll der Gemeinde beschlossenen Landabtretung zu beurteilen war, dreht sich heute der Streit um die Rechtsbeständigkeit einer von ihr erlassenen Verordnung, also eines ganz anderen Aktes. Die Sache sieht. Es muss darin allgemein der Anspruch als eingeschlossen gelten, in Fragen, die die Betätigung der geistigen und sittlichen Individualität betreffen, keinen Zwang zu erleiden, der sich nicht durch höhere soziale Interessen, Rücksichten der Polizei und der öffentlichen Sittlichkeit, rechtfertigen lässt. Vermag dieser Grundsatz -wie jedes

blosse Freiheitsrecht . keine Verpfli~"t~ng_ . Staatsrecht. des Staates zu positiven Leistungen zu erzeugen, also auf dem Gebiete des Bestattungswesens den -einzelnen Bürger nicht etwa zu dem Verlangen zu berechtigen, dass der Staat ihm die für ein bestimmtes, seinen, Ueberzeugungen entsprechendes, vom üblichen abweichendes Bestattungs- verfahren ilotwendigen Einrichtungen aus Mitteln der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stelle, so folgt doch daraus negativ soviel, dass andererseits da, wo diese Einrichtungen vorhanden sind oder, was auf dasselbe hinauskommt, der mit der Besorgung des Bestattungs- wesens betraute Verband (die Gemeinde) sie zu schaffen bereit ist, die Einführung jener anderen, neuen Bestat- tungsart, wenn sie vom Gesichtspunkte der polizeilichen Interessen und' der Schicklichkeit nicht zu beanstanden ist, durch staatliche Normen nicht verhindert werden darf. Verweigert die Staatsbehörde trotz Erfüllung der fraglichen Voraussetzungen hiezu ihre Zustimmung, so verletzt sie damit eine Grundregel des Rechtsstaates, die Rechtsgleichheit. Ein Verstoß gegen diese liegt nicht nur da vor, wo dem Bürger die Behandlung nach der Regel, der für alle verbindlichen und zu Gunsten aller geltendeu Norm versagt wird. Er muss auch dann ange- nommen werden, wenn die Behörde 'sich weigert, ZU Beseitigung einer zu polizeilichen Zwecken getroffenen, die individuelle Freiheit eines gewissen Personenkreises beeinträchtigenden Ordnung. Hand zu bieten, obwohl dafür keinerlei polizeiliches Motiv besteht, d. h. die ver- folgten polizeilichen Zwecke sich ebensogut auf andere, jene Beeinträchtigung vermeidende Weise erreichen liessel1. Ist das Eingreifen des Staates auf dem Gebiete der Bestattungswesens nach dem Grundsatz des Art. 53 Abs. 2 BV, der die Verfügung über die Begräbnisplätze diID bÜlgerlichen Behörden zuweist und damit die Be- stattung als weltliche Sache erklärt, nur zur Wahrung staatlicher, polizeilicher Interessen zulässig, so darf auch die positive staatliche Regelung der Materie nur durch solche Erwägungen beherrscht werden. Es kann daher, Gleichheit vor dem Gesetz. N° 17. 135 wenn sich die Verhältnisse einmal so entwickelt haben, dass das geltende Bestattungsverfahren den Wünschen und Ueberzeugungen einer Gruppe von Bürgern nicht mehr entspricht, ihnen eine andere vom polizeilichen Standpunkte aus gleichwertige Regelung nicht versagt werden, weil darin eine mit der Achtung der Persönlich- keit unvereinbare ungleiche Behandlung gegenüber den- jenigen liegen würde, deren Wünschen und Ueberzeu- gungen der bisher allein zugelassene Bestattungsmodus entgegenkommt. Ob letzterer auf blosser Anordnung der Verwaltungsbehörden oder auf Gesetz beruht, ist dabei gleichgiltig. Art. 4 BV enthält eine Schranke nicht nur für die rechtanwendenden und vollziehenden Behörden, sondern auch für den Gesetzgeber und schliesst auch die u,ngleiche Behandlung durch das Gesetz und zwar diese in erster Linie aus. So liegen aber die Dinge im heutigen Falle. Zu ent- scheiden ist dabei nicht, ob der Kanton oder die Stadt- gemeinde Luzern auf das Begehren einzelner Bürger ge- zwungen werden können, die für die Einführung der Feuerbestattung nötigen Einrichtungen zu schaffen und der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, sondern einzig, ob die kantonalen Behörden der Stadt Luzern als mit der Besorgl.ing der Bestattungen auf ihrem Gebiete betrautem . Organ ihr Vorhaben, dies zu tun, verwehren dürfen. Die angefochtene Entscheidung wäre demnach nur haltbar, wenn der erwähnten Bestattungsart polizeiliche Gründe oder solche der Schicklichkeit entgegen ständen. Dass dies der Fall sei, behauptet aber der Regierungsrat selbst mit keinem Worte, wie denn auch die Gleichwertigkeit der Leichenverbrennung mit der Erdbestattung vom hygie- nischen Standpunkte und ihre Vereinbarkeit mit der Schicklichkeit heute als ausser Streit stehend betrachtet werden können (vergl. das Urteil des Bundesgerichts i. S. Lurati vom 24. November 1910, ferner BBI 1884 IV S. 545 f.). Ebensowenig macht er angesichts der

Bestimmung der stadtrMlichen Verordnung, wonach die Ag ~., I - 1919 10 ISG Staatsrecht. Bewilligung der Verbrennung im einzelnen Falle von einem Zeugnis des Gerichtsarztes abhängig ist, dagegen • forensisch-medizinische Bedenken oder, was allenfalls noch in Betracht kommen könnte, Rücksichten der guten Gemeindeverwaltung, insbesondere auf die Finanzlage der Gemeinde geltend. Vielmehr ist seine Argumentation einfach die, dass die ihm durch das Gesetz über das Ge- sundheitswesen übertragene Kompetenz zur Ordnung des Bestattungswesens auch die Befugnis in sich schliesse, die zulässige Bestattungsart frei nach seinem Gutdünken festzusetzen und ein Anspruch der einzelnen Bürger auf Anpassung derselben an ihre' in~ividuellen WünSche nicht bestehe. Diese Ansicht ist aber nach dem' Gesagten irrtümlich. Muss § 9 der Begräbnisverordnung von 1878 notwendig so ausgelegt 'werden, dass er nur die Erd- bestattung als Bestattungsart zulässt, so ist er eben verfassungswidrig und kann vor dem Bundesrecht keinen Bestand haben. Im übrigen hat das Bundesgericht schon in dem früheren Urteil vom 13. März 1914 ausgeführt, dass die Vorschrift ohne Willkür auch eine andere Aus- legung zulassen würde. Wenn es trotzdem damals den Rekurs abwies, so geschah es nur deshalb, 'Weil sich der- selbe ausschliesslic~egen die Interpretation der streitigen Bestimmung durch den Regierungsrat, nicht gegen die Verfasdungsmässigkeit ihres Inhalts als solchen richtete, in der biossen LÖbung der Auslegungsfrage in jenem Sinne aber eine Rechtsverweigerung oder ein Verstoss gegen Art. 49 BV nicht erblickt 'Werden konnte. Da der Regierungsrat selbst für seine Weigerung, das bestehende Verordnungsrecht abzuändern, irgendwelche materiellen, einer anderen Regelung widerstrebenden s t a t l i c h e n Interessen nicht anzuführen vermag, andererseits ihr doch wie jedem behördlichen Akte be- 'stimmte Motive zu Grunde liegen müssen, bleibt nur die Erklärung, dass dabei Rücksichten auf die Lehren der katholischen Kirche - als der im Kanton vorherrschen- den Konfession - mitgespielt baben, die 'die Feuerbe- Gleichheit vor dem Gesetz. N° 17. 137 stattung als heidnischen, mit den christlichen Traditionen nicht vereinbaren Gebrauch verwirft (vergl. das schon im früheren Urteil enthaltene Zitat aus dem Lehrbuch von Hollwerk-Hergenröther, Kathol. Kirchenrecht S. 666 und die Bestimmungen des neuen Codex. juris canonici, wonach die Bestattung in Form der Beerdigung erfolgen muss, auf Anordnung der Leichenverbrennung gehende letztwillige Verfügungen nichtig Und diejenigen, welche sie getroffen, vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen siIui) .. Von diesem Standpunkte aus verstösst der ange- fochtene Entscheid auch noch gegen eine weitere Ver- fassungsvorschrift, nämlich Art. 49 Abs. 4 BV. Stellt sich der Anspruch auf Zulassung der Feuerbestattung unter Umständen, wie sie hier vorliegen, als ein bürger- liches Recht, nämlich als Gebot per Rechtsgleichheit dar, so darf dessen Verwirklichung niebt im Hinblick auf Vor- schriften kirchlicher oder religiöser Natur verhindert werden. Hierauf läuft es aber hinaus, wenn die Regierung der Verordnung des Stadtrates vom 12. Juli 1917 a116 wenn auch im Entscheide mcht ausgesprochenen Beweg- gründen der erwähnten Art die Genehmigung versagt. Da demnach die Beschwerdeschon aus diesen Erwä- gungen gutgebeissen werden muss, braucht auf die wei- teren von den Rekurrenten geltend gemachten Be- ~chwerdegründe nicht eingeti"eten zu werden. neninach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird gutgebeissen, der Entscheid r de~ Regierungsrates des Kantons Luzern vom 22. AUgust 1918 aufgehoben und der Regierungsrat eingeladen, dif." Verordnung des Stadtrates vom 12. Juli 1917 im Sinne grundsätzlicher Zulassung der Leichenverbrennung neuer- dings zu prüfep und be~andeln., Vgl. auch Nr. 18. - Voir aussi n° 18.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.